

Jahres 833 stand jedenfalls Wichtigeres in Frage als die Angelegenheiten jener geistlichen Anstalt. Uebersetzt man jedoch den Satz: '*privilegium . . . ecclesiastica auctoritate in urbe Vangionum una cum venerabilibus coepiscopis fidelibus nostris diversarum ecclesiarum constitutus se fecisse professus est*' mit: 'Aldrich hat in unserer, des Kaisers, Gegenwart zu Worms erklärt, dass er mit den Bischöfen der Abtei ein Privileg gewährt habe', so fällt erstens die Nothwendigkeit fort, für das Jahr 833 die Abhaltung einer Synode in Worms anzunehmen; man bleibt bei der Lesung des unzweifelhaft echten Originals, das erst in einer Copie des 16. Jh.¹ die Worte '*in urbe Vangionum*' durch '*in urbe supradicta*', d. h. Senonensi, ersetzt. Zuzugeben bleibt, dass die Uebersetzung die Ortsbestimmung zum Zeitwort ('*se fecisse professus est*') stellt: sollte dies bei einem so künstlich ineinandergeschachtelten Satzgefüge unstatthaft sein? Wie dem immer sei, mit solchem Einwand wird man unserer Erklärung nicht den Boden entziehen, die absichtlich von der Randnotiz im Codex Audomarensis der Annales Bertiniani² keinen Gebrauch macht, da diese nur von Pertz vermuthungsweise auf Aldrich von Sens, von anderen dagegen auf Aldrich von Le Mans bezogen wird. Schwerlich auch wird der Kaiser haben sagen wollen: 'Mit anderen Bischöfen war Aldrich bei mir in Worms; dort hat er sein Privileg für St. Remi mir vorgelegt'. Wer so interpretiert, hat Mühe, die Worte '*ecclesiastica auctoritate*' richtig zu deuten, ganz abgesehen davon, dass weiterhin von einem '*privilegium cum eisdem venerabilibus episcopis confirmatum*' die Rede ist.

Gleichzeitig nun fordert das undatierte Privileg³ von Aldrich selbst Berücksichtigung. In ihm verlegt der Erzbischof die Abtei St. Remi nach Varennes; er setzt fest, dass niemand ihren gegenwärtigen und zukünftigen Besitzstand schmälern dürfe; er zählt die Besitzungen einzeln auf, sichert freie Wahl des Abtes zu, an deren Stelle nur in Ausnahmefällen Einsetzung durch den Bischof treten soll; er bestimmt die Zahl der Mönche wie das Mass ihrer

1) Zuletzt benutzt von Quantin, Cartulaire général de l'Yonne I (1854), 48. 2) Ed. G. Waitz (1883) S. 6, Anm. Vgl. Simson, Ludwig der Fromme II, 50 Anm. 6. Ders., Die Entstehung der pseudoisidorischen Fälschungen 108. 3) L. d'Achéry, Spicilegium II (1657), S. 579 und oft wiederholt (vgl. N. A. XXIV, S. 494), zuletzt von Quantin a. a. O. I, S. 39. d'Achéry bemerkt (S. 21), dass er sich stütze auf eine '*historia ms., quae in musaeo nostro (also in St. Germain-des-Prés) adservatur, Victore Cottrono auctore*'.